

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 606/72

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Erben des Simon R. [REDACTED],
 zuletzt wohnhaft: A. [REDACTED], B. [REDACTED]/Argentinien,

- Prozessbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
 [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
 Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. April 1976 durch die Richter Dr. Hansen, Torn, Henkel,
Fuchs und Korfmann

Beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Aachen vom 16. Februar 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
kostenfrei; die außergerichtlichen Kosten
tragen die Kläger.

S r u c k e

Ausgehend von der Entscheidung des BzK 1971, 351 Nr. 12
verneint das Berufungsgericht ein erstmaliges Rentenwahlrecht
nach Art. III Nr. 4 des 1. EWG-Vertrags, der Erblasser habe in
Argentinien nie eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt. In
den Jahren bis zum Abschluß des Vergleichs (1960) habe sein
Einkommen, das die Behörde 1960 nach in wesentlichen auch
heute verwendeten Kaufkraftindizes errechnet habe, meist nicht
einmal die Hälfte des Vergleichseinkommens der Anlage 1 zur
3. DV-BEG erreicht. Wegen dieser Einkommensverhältnisse, der
ständigen Steuerfreiheit des Erblassers und seiner Angaben zum
kaum zureichenden Erwerb des Lebensunterhalts als kleiner Flick-
schneider hätte nach altem Recht (§ 75 Abs. 2 BEG aF) die Annahme

- 3 -

einer Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes nicht erogen werden können. Diese tatrichterliche Beurteilung wirft keine die Zulassung der Revision erfordernden Rechtsfragen auf.

Der Berufungsrichter führt weiter aus, die nicht gewählte Rente (Art. III Nr. 4 Abs. 2 EEG-Schluss) sei durch das EEG-Schlussgesetz auch nicht erhöht worden. Er schließt auch aus, daß sie früher einsetze. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, besteht auch insoweit nicht.

Dr. Thoma

Hortmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)